



Bauleitplanung der Gemeinde Bickenbach

1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in Bickenbach

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach hat in ihrer Sitzung am 09.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in Bickenbach einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) nach § 81 Abs. 1 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient der maßvollen Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Gewerbegebietes östlich der Berta-Benz-Straße.

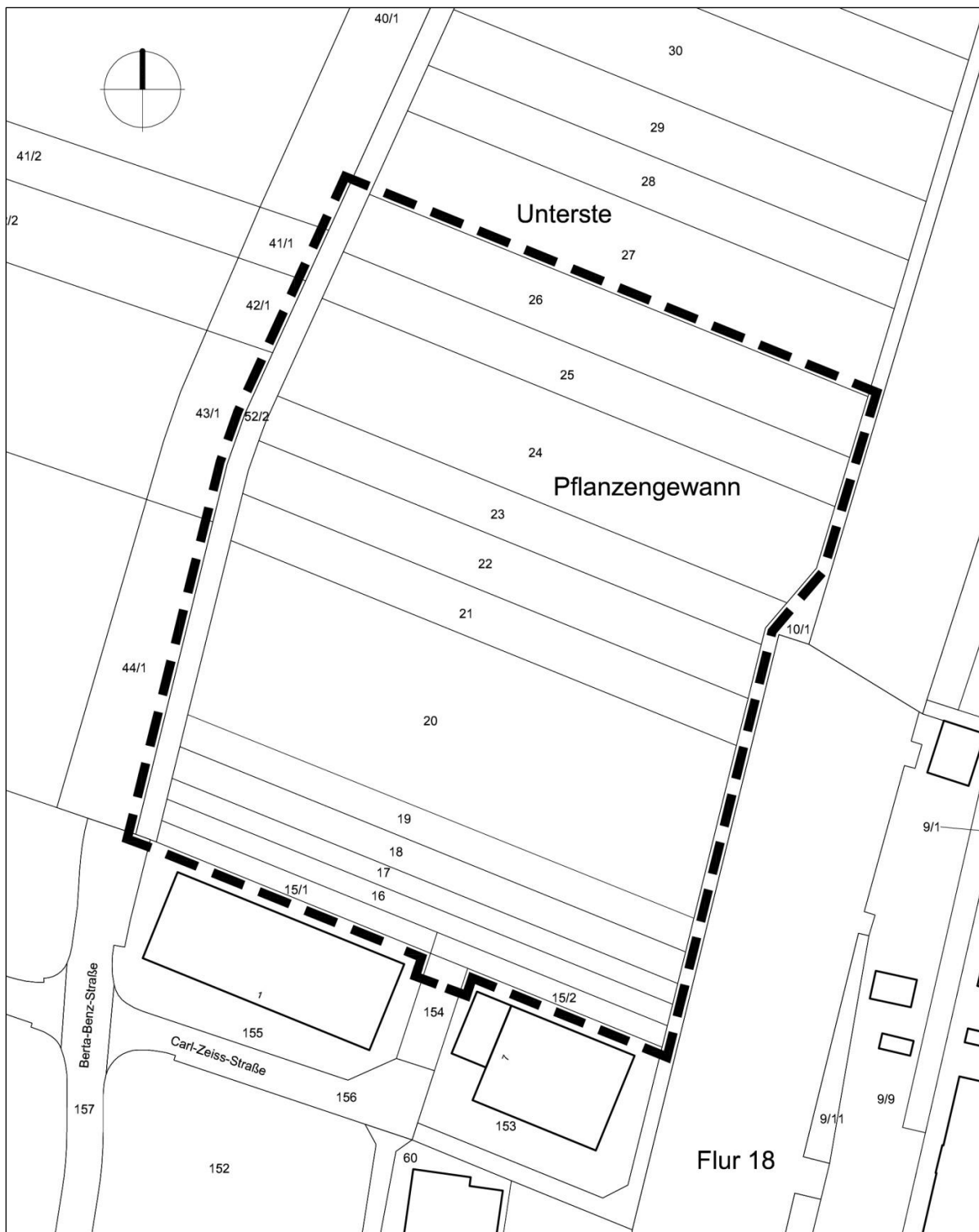
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zur Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zur Bebauungsplanänderung können während der Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Bickenbach im Rathaus, Darmstädter Straße 7 in 64404 Bickenbach, eingesehen werden. Die Öffnungszeiten des Rathauses Bickenbach sind:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 13:30 bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet befindet sich östlich der Berta-Benz-Straße und nördlich der Carl-Zeiss-Straße. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 18 der Gemarkung Bickenbach: Flurstücke Nr. 15/1, Nr. 15/2, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 20, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25, Nr. 26, Nr. 52/2 (teilweise) und Nr. 154 (teilweise). Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,94 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bickenbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet VI“ in Bickenbach (unmaßstäblich)

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Bebauungsplanänderung einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlichen Bauvorschriften) in Kraft.

Bickenbach, 23. November 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister